



Handreichung:

Seelsorgegeheimnis und Schweigepflicht in der Schulseelsorge

Was ist das Seelsorgegeheimnis?

Das Seelsorgegeheimnis schützt den Inhalt eines vertraulichen Gesprächs. So gibt es dem oder der Ratsuchenden die Sicherheit: ‚Dein Geheimnis ist bei mir gut aufgehoben. Es bleibt unter uns.‘ Für Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger bedeutet das, Verschwiegenheit zu bewahren, wie sie das Gesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland (SeelGG) vorsieht.

Wann ist ein Gespräch ein Seelsorgegespräch?

Einen Vertraulichkeitsschutz genießt jedes persönliche Gespräch zwischen Lehrkraft und Schüler oder Schülerin. Danach steht jede Lehrkraft vor der Aufgabe, das, was sie erfahren hat, für sich zu behalten und mit diesem Wissen verantwortlich umzugehen. Ob andere von solchen vertraulichen und persönlichen Inhalten erfahren dürfen oder müssen, ist in jedem Fall sorgfältig abzuwägen und in der Regel mit der oder dem Ratsuchenden zu klären. Dies gilt selbstverständlich auch für jedes Gespräch in der Schulseelsorge.

Seelsorgegeheimnisgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland

§2 Schutz des Seelsorgegeheimnisses

(1) Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.

(4) Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. ...

Darüber hinaus geht mit der landeskirchlichen Beauftragung eines Schulseelsorgers oder einer Schulseelsorgerin einher, dass ein solches Gespräch unter dem Schutz des Seelsorgegeheimnisses steht. Dies bezieht sich in der Regel auf ein Gespräch zwischen zwei Personen an einem geschützten Ort. Aus der schulischen Erfahrung ergibt sich allerdings, dass weder die Zahl der Teilnehmenden noch der Ort allein über den Charakter eines Gespräches entscheidet. Auch ein Gespräch unter sechs Augen (etwa weil die Ratsuchende begleitet wird), kann seelsorglichen Charakter haben und viele Seelsorgegespräche in der Schule finden zwischen Tür und Angel statt. Entscheidend ist der Charakter des Gesprächs und die Motivation und Erwartung des oder der Ratsuchenden. Es ist in der Regel sinnvoll, diesen seelsorglichen Charakter im Gespräch zu klären.

Was bedeutet Schweigepflicht in der Schulseelsorge?

Die Schweigepflicht verpflichtet den Schulseelsorger und die Schulseelsorgerin, über Inhalte aus seelsorglichen Gesprächen Stillschweigen zu bewahren. Deshalb ist vor der kirchlichen Beauftragung von der Lehrkraft eine Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Von der Pflicht zu schweigen, kann den Schulseelsorger oder die Schulseelsorgerin nur der oder die Ratsuchende selbst entbinden. Was in einer Seelsorge-situation anvertraut wurde, darf gegen den Willen des Seelsorgesuchenden nicht weitergegeben werden.

Ordnung zur Schulseelsorge der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

§2 Ausübung der Beauftragung

(1) 1 Schulseelsorger und Schulseelsorgerinnen sind in Ausübung des seelsorglichen Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen. 2 Sie nehmen einen bestimmten Seelsorgeauftrag im Sinne von § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr und sind in Ausübung der Seelsorge zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.

Gibt es Ausnahmen von der Schweigepflicht?

Kirchlich beauftragte Schulseelsorger und Schulseelsorgerinnen sind immer, sogar gegenüber ihren Dienstvorgesetzten, zum Schweigen verpflichtet. Deshalb ist auch die Unterschrift von Schulleitung und Schulvorstand unter der Verpflichtungserklärung im Falle der kirchlichen Beauftragung notwendig. Weder die Schulleiterin noch der Schulleiter, noch Eltern oder sogar das Gericht haben eine Möglichkeit, diese Schweigepflicht außer Kraft zu setzen. Landeskirchlich sind nach §3(2) des SeelGG beauftragte Seelsorger und Seelsorgerinnen „Geistlichen“ im Sinne der Strafprozessordnung und des Strafgesetzbuches gleich gestellt. Damit haben sie sogar ein eigenes Zeugnisverweigerungsrecht.

Wie ist das, wenn des Wohl von Menschen gefährdet ist?

Auch wenn das Wohl von Menschen gefährdet ist, gilt die Schweigepflicht. Aber es gilt auch die Pflicht, gemeinsam mit dem und der Betroffenen nach Handlungsoptionen zu suchen. Es ist in solchen Situationen hilfreich, dies im Gespräch zu thematisieren. Es kann auch nötig sein, sich als Seelsorgende oder Seelsorgender von der Schweigepflicht entbinden zu lassen, wenn keine andere Handlungsoption gefunden werden kann.

Fälle, in denen eine solche Lösung nicht gefunden werden kann, sind sehr selten. Wenn es dann zur Abwendung akuter Gefahren für Leib, Leben oder sexueller Selbstbestimmung des oder der Seelsorge-

Seelsorgegeheimnisgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland

§3 Besonderer Auftrag zur Seelsorge

(1) Besonders mit der Seelsorge beauftragt sind ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer. ...

(2) Weitere Personen können von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nach deren jeweiliger Ordnung und nach Maßgabe dieses Gesetzes zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten.

suchenden oder Dritter notwendig erscheint, das Schweigen zu brechen, bleibt dies eine persönliche Gewissensentscheidung des Seelsorgers oder der Seelsorgerin. Wenn es zeitlich möglich ist, bitten wir in solchen Fällen vorab Kontakt mit dem Landeskirchenamt aufzunehmen und den abstrakt zu schildernden Fall mit der oder dem für den Bereich Schulseelsorge Zuständigen zu beraten.

Wie ist das, wenn es um Straftaten geht?

Eine rechtliche Verpflichtung, das Seelsorgegeheimnis zu brechen, besteht auch in diesem Fall nicht. Gemäß §138 des Strafgesetzbuches (StGB) macht sich zwar strafbar, wer geplante schwere Straftaten nicht zur Anzeige bringt, um sie zu verhindern. Von der Strafbarkeit sind jedoch Geistliche ausgenommen, wenn sie geplante Straftaten nicht anzeigen, von denen sie im Rahmen der Seelsorge erfahren haben (§ 139 StGB). Auch Schulseelsorgerinnen und –seelsorger sind von dieser Norm geschützt.

Ist der Bruch der Schweigepflicht strafbar?

Seelsorgerinnen und Seelsorger sind in ihrer Stellung im Straf- und Prozessrecht gut geschützt. Sie müssen auch keine Strafe nach dem Strafgesetzbuch fürchten, wenn sie das Seelsorgegeheimnis brechen, denn sie sind keine Berufsheimnisträger wie z.B. Mitarbeiter von Beratungsstellen, Psychologinnen oder Sozialpädagogen, die nach § 203 StGB bestraft werden können, wenn sie ein ihnen anvertrautes Geheimnis weitergeben.

Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland (StGB)

§139 Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten

(2) Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist.

§203 Verletzung von Dienstgeheimnissen

1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

...

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen

...

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Sind die Beratungslehrer und -lehrerinnen auch an eine Schweigepflicht gebunden?

Das Gespräch mit dem Beratungslehrer oder der Beratungslehrerin ist rechtlich nicht so geschützt wie das Seelsorgegespräch. Allerdings gilt der grundsätzliche Vertrauensschutz auch hier. So können sie nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) letztlich das Jugendamt informieren. Wichtig ist aber, dass auch hier ein gestuftes Verfahren vorgesehen ist, nach dem zunächst auf den oder die Ratsuchende einzuwirken ist.

Wie kann eine Schulseelsorgerin oder ein Schulseelsorger mit belastenden Gesprächsinhalten umgehen, ohne das in sie gesetzte Vertrauen zu zerstören oder die Schweigepflicht zu verletzen?

Belastung oder Verunsicherung durch Gesprächsinhalte erfordern zur Bewältigung professionelle Selbstsorge und nicht selten Unterstützung von außen. Dabei kann sowohl persönliche Entlastung als auch fachliche Beratung sinnvoll sein. Schulseelsorger und Schulseelsorgerinnen haben die Möglichkeit, in anonymisierter Form ohne konkrete Hinweise auf den Betroffenen oder die Betroffene einen Fall zu besprechen (z.B. in der Supervision). Auch in einer regionalen ‚Peergroup‘ können solche Gespräche ihren Platz finden. Innerhalb der Schulgemeinschaft ist die Weitergabe vertraulicher Informationen dagegen mit Vorsicht zu betrachten, oft sind einzelne Personen identifizierbar. In der Regel ist deshalb davon abzuraten.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) §4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden 1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, 2.

Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt,

so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Ansprechpersonen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers:

Pastorin Bettina Wittmann-Stasch, Dozentin für Schulseelsorge am Religionspädagogisches Institut Locom, Systemische Beraterin und Therapeutin, Systemische Supervisorin (SG, DGfP), Telefon: 05766/81-144 oder 0151 20777524, bettina.wittmann-stasch@evlka.de

OKRn Dr. Michaela Veit-Engelmann, Landeskirchenamt Hannover, Schule, Religionsunterricht und Hochschule, 0511 1241-607, michaela.veit-engelmann@evlka.de